



Landesschulbehörde

An alle öffentlichen Schulen

9 - 83107

27.04.2007

Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit oder im Rahmen von Schulveranstaltungen

Aufgrund zahlreicher Anfragen wird nachstehend auf die Rechtslage zu oben genannter Thematik hingewiesen:

Schulpflicht und Demonstrationsfreiheit

Grundsätzlich rechtfertigt die Teilnahme an Demonstrationen nicht das Fernbleiben vom Unterricht und somit auch keine Beurlaubung vom Unterricht, so lange das mit der Demonstration verfolgte Anliegen nicht weniger nachhaltig auch außerhalb der Unterrichtszeit verfolgt werden kann.

Für den Fall hingegen, dass sich das mit der Demonstration verfolgte Ziel nicht mehr nach Beendigung des Unterrichts verwirklichen lässt **und** die Schutzwürdigkeit des Anliegens der Demonstration einer Wertentscheidung des Grundgesetzes und dem Bildungsauftrag der Schule entspricht, kann im Einzelfall dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 8 Abs. 1 GG) Vorrang gegenüber dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag (Art 7 Abs. 1 GG) mit der Folge zukommen, dass bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen eine kurzfristige Beurlaubung erteilt werden **kann**.

Ein Antrag auf Beurlaubung wäre durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler **vorab schriftlich** bei der Schulleitung mit einer Begründung für die begehrte Beurlaubung einzureichen.

Die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Schulleitung hat im Rahmen der Ermessenserwägungen, insbesondere mit Blick auf den Unterrichtsausfall, die Vereinbarkeit einer Beurlaubung mit der aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag resultierenden Pflicht zum Schulbesuch zu beurteilen.

Sofern Schülerinnen und Schüler **ohne Beurlaubung** vom Unterricht dem Unterricht fernbleiben, ist dieses als **unentschuldig** zu werten.

Versäumen Schülerinnen und Schüler des Primar- und Sekundarbereichs I durch unentschuldigtes Fehlen planmäßig **angesetzte Klassenarbeiten oder Klausuren**, so haben sie das Versäumnis selbst zu vertreten und keinen Anspruch darauf, Gelegenheit zur nachträglichen Anfertigung der Klassenarbeit zu erhalten bzw. sonstige Ersatzleistungen erbringen zu dürfen (vgl. Ziffer 9 des Erlasses über schriftliche Arbeiten¹). **Umgekehrt bestehen aber keine Bedenken, wenn eine Ersatzleistung durch die Schule verlangt wird.**

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe haben hingegen in der Regel eine Ersatzleistung zu erbringen. Die Fachlehrkraft entscheidet, ob eine Ersatzleistung zu erbringen ist und welcher Art die Ersatzleistung ist (Ziffer 7.15 EB-VO-GO²). Bei unentschuldigtem Fehlen kann eine versäumte Klausur im Einzelfall auch mit 0 Punkten bewertet werden.

Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen, die von ihren Ausbildungsbetrieben für den Besuch der **Berufsschule** freigestellt werden und ihrer Schulpflicht wegen der Teilnahme an einer Demonstration nicht nachkommen, verletzen ihre Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag. Die Schulen sollen die

¹ Runderlass des MK vom 16.12. 2004, SVBl. 2005 S. 75

² Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, Runderlass des MK vom 17.02. 2005, SVBl. S. 177

Betriebe über das Fernbleiben vom Unterricht in Kenntnis setzen.

Die Teilnahme an Demonstrationen ist **keine Schulveranstaltung**. Schülerinnen und Schüler sind während der Teilnahme an Demonstrationen deshalb **nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung** gegen Personenschäden versichert. Eine ordnungsgemäße Aufsicht durch die Schule kann ggf. nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden. Werden Schülerinnen/Schüler während der Demonstration verletzt, stellt sich die Frage der **Aufsichtspflichtverletzung** und die Frage, ob eine etwaige Genehmigung der Schulveranstaltung durch die Schulleitung pflichtwidrig gewesen ist.

Schulfahrten/Schulveranstaltungen, die als Programmpunkt oder als „versteckten“ Programmpunkt die Teilnahme an einer Demonstration beinhalten, sind nicht zulässig.

Verlagerung des Unterrichts

Eine generelle Verlagerung des Unterrichts einzelner oder aller Klassen auf einen anderen Tag ist nicht zulässig. Die Erklärung eines Schultages zu einem unterrichtsfreien Tag und die generelle Verlagerung des Unterrichts auf einen anderen Tag bedürfen in jedem Fall einer rechtlichen Grundlage. Sofern die Schulleitung ausnahmsweise aus aktuellem, grundsätzlich bedeutsamem Anlass Unterrichtsbefreiungen in erheblichem Umfang gewähren sollte, wird vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtslage davon ausgegangen, dass Unterricht **nachweislich** nachgeholt wird.

Dienstrechtliche/arbeitsrechtliche Bestimmungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, zum Dienst zu erscheinen, solange auch andere Berufstätige unter vergleichbaren Verhältnissen zu ihrem Arbeitsplatz kommen. Auch wenn nur ein geringer Teil der Schülerinnen/Schüler anwesend ist, ist Unterricht ggf. klassen- oder jahrgangsübergreifend durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz ArbZVO-Lehr³ **kann** (Ermessensentscheidung!) die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft auf Antrag auch aus anderen als dienstlichen Gründen wöchentlich bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung **eines** Schultages unterschritten werden. Die für ein Unterschreiten der Unterrichtsverpflichtung erforderliche Genehmigung ist von der Lehrkraft rechtzeitig zu beantragen. Die Unterrichtsverpflichtung kann erst dann unterschritten werden, wenn dies zuvor genehmigt worden ist. Die Genehmigung obliegt der Schulleitung und darf lediglich dann erteilt werden, wenn im Einzelfall dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei ist der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherstellung der Unterrichtsversorgung eine sehr hohe Priorität beizumessen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass auch bei Konflikten, bei denen kein gesellschaftlicher Grundkonsens besteht, alle Landesbediensteten der politischen Neutralitätspflicht bei der Dienstausübung und dem dienstrechtlichen Mäßigungsgebot unterliegen.

³ Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S.303), zuletzt geändert am 15. November 2004 (GVBl. S. 457, SVBl. 2005 S. 11)